

Inhaltsverzeichnis

Seite:

Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Selbstverständnis	3
§ 2	Aufgaben	4
§ 3	Rechtsform, Einbindung	6
§ 4	Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit	7
§ 5	Gemeinnützigkeit	8

Zweiter Abschnitt - Verbandliche Ordnung

§ 6	Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz	9
§ 7	Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Organe	9
§ 8	Zuständigkeit des Bundesverbandes	10

Dritter Abschnitt - Mitgliedschaft

§ 9	Mitglieder	12
§ 10	Ortsvereine	12
§ 11	Satzung der Ortsvereine	13
§ 12	Erwerb der Mitgliedschaft	16
§ 13	Allgemeine Rechte und Pflichten	17
§ 14	Ende der Mitgliedschaft	17

Vierter Abschnitt - Organisation

§ 15	Organe des Kreisverbandes	18
§ 16	Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung	18
§ 17	Aufgaben der Kreisversammlung	19
§ 18	Durchführung der Kreisversammlung	20
§ 19	Der Kreisvorstand	21
§ 20	Aufgaben des Kreisvorstandes	22
§ 21	Aufgaben des Vorsitzenden	23
§ 22	Fach- und Sonderausschüsse	23
§ 23	Der Konventionsbeauftragte	24
§ 24	Der Rotkreuzbeauftragte für Katastrophenfälle	24

Inhaltsverzeichnis

Seite:

Fünfter Abschnitt - Rot-Kreuz-Gemeinschaften

§ 25	Rot-Kreuz-Gemeinschaften	25
§ 26	Arbeitskreise	25

**Sechster Abschnitt - Verwaltung /
Wirtschaftsführung**

§ 27	Die Kreisgeschäftsstelle	26
§ 28	Wirtschaftsführung	26
§ 29	Vermögenskontrolle und Inventur	27

**Siebenter Abschnitt - Ordnungsmaßnahmen,
Rechtsstreitigkeiten und
Eilmaßnahmen**

§ 30	Ordnungsmaßnahmen	28
§ 31	Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge	29
§ 32	Schiedsgericht	29

Achter Abschnitt - Gebietsänderungen, Inkrafttreten

§ 33	Gebietsänderungen	31
§ 34	Inkrafttreten	31

Erster Abschnitt - Grundsätze (allgemeine Bestimmungen)

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Kreisverband Oranienburg e.V. im Landkreis Oberhavel ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des ehemaligen Altkreises Oranienburg.
- (2) Der DRK-Kreisverband Oranienburg e.V. im Landkreis Oberhavel ist Mitgliedsverband des DRK-Landesverbandes Brandenburg e.V.
- (3) Das DRK ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des DRK. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband und seinen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK vertritt die Interessen der jungen Mitglieder des DRK im Bereich des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.
- (5) Der DRK-Kreisverband Oranienburg e.V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.
Diese Grundsätze sind für ihn, seine Gliederungen und deren Mitglieder verbindlich.

Erster Abschnitt - Grundsätze (allgemeine Bestimmungen)

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben selbständig und satzungsgemäß.

Aufgrund des Selbstverständnisses gehören zu den allgemeinen Aufgaben:

- Verbreitung der Kenntnisse des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung;
- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen;
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben;
- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend;
- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.

Dem Kreisverband obliegen insbesondere:

I.

1. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen;
2. Pflegedienst;
3. Krankentransport und Rettungsdienst sowie Wasserrettungsdienst;
4. Rotkreuzblutspende;
5. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe;
6. internationale Hilfsaktionen;
7. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und interessierter Bürger.

Erster Abschnitt - Grundsätze (allgemeine Bestimmungen)

II.

1. Soziale Betreuung und Beratung, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke, Behinderte, Gefährdete und sozial benachteiligte Bürger;
2. vorbeugende Gesundheitserziehung;
3. Mitwirkung an Maßnahmen des Umweltschutzes;
4. Jugendpflege, Jugendfürsorge, offene Jugendsozialarbeit;
5. Hilfe bei der Eingliederung von schwervermittelbaren Arbeitslosen in den normalen Arbeitsprozess.

III.

1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
2. Suchdienst, Tätigkeit als amtliches Auskunftsbüro nach den Genfer Abkommen, Mitwirkung bei Familienzusammenführungen und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen
3. Verbreitung der Kenntnisse der Genfer Abkommen
4. Der Kreisverband fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und Mitglieder. Ihm obliegen die Vertretung der Rotkreuz-Gemeinschaften und Ortsvereine gegenüber dem Landesverband und den auf Kreisebene tätigen Behörden, Verbänden und Einrichtungen.
5. Der Kreisverband führt im Jugendrotkreuz die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes heran. Er fördert den Rotkreuz-Gedanken in den Schulen.
6. Der Kreisverband wirbt für seine Arbeit in der Bevölkerung. Er sammelt in seinem Verantwortungsbereich für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und stellt Hilfsmittel bereit.

Erster Abschnitt - Grundsätze (allgemeine Bestimmungen)

§ 3 Rechtsform, Einbindung

- (1) Der Kreisverband führt als eingetragener Verein den Namen:

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Oranienburg e.V. im
Landkreis Oberhavel

und ist juristisch selbständig.

Er hat seinen Sitz in Oranienburg und ist im Vereinsregister (Nr. I.
7) beim Amtsgericht Oranienburg eingetragen. Sein
Tätigkeitsbereich ist identisch mit dem Territorium des
ehemaligen Landkreises Oranienburg.

Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz
auf weißem Grund.

- (2) Die Satzungen des Bundes- und des Landesverbandes sind für
den Kreisverband, seine Gliederungen (nachgeordnete
Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren
Mitglieder verbindlich.
Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen
des nachgeordneten Verbandes vor.
- (3) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet
bestehenden Ortsvereine sowie die als Mitglieder des
Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen und juristischen
Personen, sonstige Vereinigungen und Ehrenmitglieder.
- (4) Der Kreisverband vermittelt Mitgliedern über den
Landesverband Brandenburg e.V. die Zugehörigkeit zum
Deutschen Roten Kreuz.
- (5) Ortsvereine führen in ihrem Namen außer der Bezeichnung DRK
eine den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz.
- (6) Gebietsveränderungen der Ortsvereine bedürfen der
Zustimmung des Kreisverbandes.

Erster Abschnitt - Grundsätze (allgemeine Bestimmungen)

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis der Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Als Gemeinschaften gelten:
 - a) die Bereitschaften;
die Bergwacht;
das Jugendrotkreuz;
die Wasserwacht;
 - b) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Sie gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung.

- (4) Ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Kreisverbandes kann nicht Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kreisverbandsarzt, Schatzmeister oder Justitiar des Kreisverbandes sein. Hauptamtliche Mitarbeiter anderer DRK-Verbände können einem Organ des Kreisverbandes angehören.

Erster Abschnitt - Grundsätze (allgemeine Bestimmungen)

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreisverband, seine Gliederungen und Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Kreisverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Jedes Mitglied hat ein Recht auf angemessene Entschädigung von Aufwendungen, sofern dies die finanzielle Situation des Kreisverbandes zulässt. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dieses zulassen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an den DRK-Landesverband Brandenburg e.V.. Dieser soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen, mildtätigen oder sozialen Zwecken, möglichst im Raume des aufgelösten Kreisverbandes, verwenden. Falls anstelle des aufgelösten Verbandes ein neuer Kreisverband des Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des aufgelösten Verbandes diesem zugewendet werden.

Zweiter Abschnitt - Verbandliche Ordnung

§ 6 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

Der Kreisverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemäß § 2 gemeinsam mit seinen Gliederungen.
Die Ortsvereine führen die satzungsgemäßen Aufgaben des DRK in ihrem Territorium selbständig durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
- (2) Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen.
- (3) Ortsvereine sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften einzugehen. Sie bedürfen der Genehmigung des Kreis- und Landesverbandes und sind dem Bundesverband anzuzeigen.

Zweiter Abschnitt - Verbandliche Ordnung

§ 8 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.
- (2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
 1. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 2. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen;
 3. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 4. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte;
 5. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzug der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

Zweiter Abschnitt - Verbandliche Ordnung

- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

Dritter Abschnitt - Mitgliedschaft

§ 9 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes können auch natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein, wenn und soweit ein örtlicher Rotkreuz-Verein nicht vorhanden ist und ihnen wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse die Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Rotkreuz-Verein nicht zuzumuten ist. Natürliche Personen können aktive (diejenigen, die die Aufgaben des DRK durch tätige Mitarbeit erfüllen) und fördernde Mitglieder sein.
- (3) Mitglieder des Kreisverbandes können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.

§ 10 Ortsvereine

- (1) Für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile kann mit Zustimmung des Kreisverbandes ein Ortsverein gegründet werden.
- (2) Die Ortsvereine sind nicht rechtsfähig. Ihre Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt durch den Kreisverband. Ihr Zeichen ist das rote Kreuz auf weißem Grund.

Dritter Abschnitt - Mitgliedschaft

- (3) Der Ortsverein hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:
- a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;
 - b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
 - c) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 16 Abs.3);
 - d) er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Kreisvorstand übertragen werden.

- (4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsvereine Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihnen durchgeführten Sammlungen sowie sonstige Mittel nach Maßgaben des Haushaltsplanes des Kreisverbandes. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Verwaltung und Nutzung zugewiesen werden.
- (5) Gegenüber den aktiven Mitgliedern des Ortsvereins geht das Weisungsrecht des Kreisverbandes vor.

§ 11 Satzung der Ortsvereine

- (1) Die Satzung der Ortsvereine soll der aufgestellten Mustersatzung entsprechen. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Kreisvorstandes.
- (2) Die Satzung des Ortsvereins muss insbesondere nachfolgende Bestimmungen enthalten:
- a) im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nehmen die Ortsvereine Aufgaben des DRK (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr.

Dritter Abschnitt - Mitgliedschaft

- b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen oder Bürgschaften bedürfen für die Wirksamkeit der Genehmigung des Kreisvorstandes.
 - c) Haushaltspläne, Jahresabrechnungen, Bücher und Kassenführung der Ortsvereine unterliegen der Prüfung durch den Kreisverband.
 - d) Ordnungen und Beschlüsse übergeordneter Organe sind für die Ortsvereine verbindlich.
- (3) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.
- a) die Mitgliederversammlung tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
 - b) Der Vorstand besteht zumindest aus:
 - dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - einem Kassierer
 - sowie je einem Vertreter der im Ortsverein vertretenen Gemeinschaften.
 - c) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
 - d) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - die Wahl des Vorstandes des Ortsvereins
 - Wahl der Delegierten zur Kreisversammlung
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Beschluss über Auflösung von Rotkreuz-Gemeinschaften (nur mit 2/3 Mehrheit und nach Genehmigung durch den Kreisvorstand).

Dritter Abschnitt - Mitgliedschaft

- e) Aufgaben des Vorstandes
- dem Vorstand obliegt die Leitung des Ortsvorstandes bzw. der Rotkreuz-Gemeinschaft, die Erledigung sämtlicher Vorstandsgeschäfte und aller Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
 - der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung und führt deren Beschlüsse aus. Er erledigt alle laufenden Geschäfte. Diese Aufgaben kann er seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
 - der Vorstand erstattet dem Kreisverband und der Mitgliederversammlung einen Jahres- und Tätigkeitsbericht.
 - der Kassierer ist für die Einziehung aller der Rotkreuz-Gemeinschaft bzw. dem Ortsverein zustehenden Einnahmen (Beiträge etc.), für die ordnungsgemäße Führung eines Kassenbuches und für die Belegesammlung verantwortlich.
 - der Schriftführer hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen.
 - die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied einberufen.
- f) Finanzvorschrift für Ortsvereine
- Alle Einnahmen und Ausgaben der Rotkreuz-Gemeinschaft sind in einem Kassenbuch nachzuweisen und zu belegen. Das Kassenbuch ist jährlich abzuschließen und eine Vermögensaufstellung (Geld und Sachvermögen) zu fertigen.

Die Kassenführung und die Vermögensverwaltung unterliegen der Prüfung durch den Kreisverband. Die gültige Finanzordnung des Kreisverbandes ist anzuwenden.

Dritter Abschnitt - Mitgliedschaft

- g) Rechnungsführungs- und Vermögenskontrolle über Rotkreuzgemeinschaften und Ortsvereine
Die Kassenführung ist jährlich durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Dabei ist auch festzustellen, ob die Mittel wirtschaftlich und nur für Zwecke des Deutschen Roten Kreuzes verwendet wurden.
Der wesentliche Inhalt des Prüfberichts ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

- h) Auflösung von Rotkreuz-Gemeinschaften und Ortsvereinen
Bei der Auflösung oder Aufhebung der Rotkreuz-Gemeinschaft bzw. des Ortsvereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an den DRK Kreisverband Oranienburg. Dieser soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken, möglichst im Raum der aufgelösten Rotkreuz-Gemeinschaft, verwenden. Falls anstelle der aufgelösten Rotkreuz-Gemeinschaft eine neue Rotkreuz-Gemeinschaft des DRK gegründet wird, soll das Vermögen der aufgelösten Rotkreuz-Gemeinschaft dieser zugewendet werden.

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag bei der Leitung der Rotkreuz-Gemeinschaft, des Ortsvereines oder beim Kreisvorstand. Über den Aufnahmeantrag juristischer Personen entscheidet der Kreisvorstand.

- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuzverbandes können durch Überweisung Mitglieder des Kreisverbandes werden.

- (3) Vereint sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so werden die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglieder des neuen Kreisverbandes.

- (4) Verdienten Mitgliedern kann durch den Kreisvorstand die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.

Dritter Abschnitt - Mitgliedschaft

§ 13 Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die vollen Mitwirkungsrechte.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden entsprechend ihrer Mindesthöhe von der Kreisversammlung festgelegt.
- (4) Es gelten die allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Roten Kreuz.

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Auflösung der Rotkreuz-Gemeinschaft oder des Ortsvereines für selbige;
 - Tod der natürlichen Person;
 - Austrittserklärung gegenüber dem Kreisverband;
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband;
 - Ausschluss:
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen im Kreisverband erlischt auch die Mitgliedschaft in der Rotkreuz-Gemeinschaft oder im Ortsverein.
- (4) Mitglieder, die zwei Jahre lang der Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, gelten als ausgetreten. Der Kreisgeschäftsführer unterrichtet den Vorstand und streicht sie aus der Mitgliederliste.

Vierter Abschnitt - Organisation

§ 15 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
die Kreisversammlung,
der Kreisvorstand.
- (2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt. Über die Beratung der Organe ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen; diese ist von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen

§ 16 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschluss- und Kontrollorgan des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreisversammlung besteht aus:
 - a) den natürlichen und korporativen Mitgliedern, die im Kreisverband, den Rotkreuz-Gemeinschaften und Ortsvereinen erfasst sind,
 - b) den Mitgliedern des Kreisvorstandes.
- (3) Übersteigt die Anzahl der natürlichen Mitglieder das organisatorisch zu bewältigende Maß, so legt der Kreisvorstand ein Delegierungsverfahren fest. Dabei ist die Wahlordnung des DRK anzuwenden. Die Zahl der Delegierten wird aus der Zahl der Rotkreuz-Mitglieder nach einem vom Kreisvorstand zu beschließenden Schlüssel errechnet. Die Gesamtzahl der Delegierten muss größer sein, als die der Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (4) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Vierter Abschnitt - Organisation

§ 17 Aufgaben der Kreisversammlung

Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt den Kreisvorstand mit Ausnahme des Kreisgeschäftsführers sowie die Ersatzleute für ausscheidende Mitglieder des Kreisvorstandes für den Rest der Amtszeit;
- b) sie wählt die Delegierten für die Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Brandenburg e.V. und ihre Stellvertreter für die jeweilige nächste Landesversammlung;
- c) sie wählt einen oder mehrere Rechnungsprüfer;
- d) sie beschließt über die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Kreisvorstandes und nimmt den Jahresbericht entgegen;
- e) sie setzt den Mindestmitgliedsbeitrag für korporative und fördernde Mitglieder fest;
- f) sie beschließt über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanzieller Beteiligung, vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung des Landesvorstandes: Die gilt nicht für die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einer Höhe von 30.000,- DM; sowie vorübergehend (siehe Beschluss vom 28.11.1998) bei verspätetem Eingang von Personal- und Sachkosten für einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 250.000,00 DM in der Form eines Kontokorrentkredites zur Vorfinanzierung der ausstehenden Mittel.
- g) sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Landesverbandes Brandenburg e.V. über Satzungsänderungen und die Auflösung des Kreisverbandes bzw. eine Fusion mit einem anderen Kreisverband mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vierter Abschnitt - Organisation

§ 18 Durchführung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung oder die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (2) Die Kreisversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Angehörigen der Kreisversammlung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihm oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Die Angehörigen der Kreisversammlung können Zusatzanträge zur Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen. Später eingehende Anträge werden von der Kreisversammlung behandelt, wenn sie dies mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließt; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden des Kreisverbandes unterzeichnet und den Ortsverbänden zugänglich gemacht wird.

Vierter Abschnitt - Organisation

§ 19 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - (a) den von der Kreisversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern, nämlich
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern
 - dem Schatzmeister
 - dem Kreisverbandsarzt
 - dem Leiter für Sozialarbeit
 - dem Justitiar
 - sowie bis zu zwei weiteren Personen;
 - (b) den Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften
 - dem Kreisbereitschaftsleiter
 - dem Vertreter des JRK
 - dem Vertreter der Wasserwacht
 - (c) dem Kreisgeschäftsführer als beratendes Mitglied.
- (2) Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, so soll ein Stellvertreter eine Frau sein. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters. Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes, ausgenommen der Kreisgeschäftsführer, können nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Vertretungsberechtigt im Rechtsverkehr sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter gemeinsam.
- (6) Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht auf eine angemessene Entschädigung von Aufwendungen.

Vierter Abschnitt - Organisation

§ 20 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Kreisversammlung. Er erlässt die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle.
- (2) Der Kreisvorstand hat insbesondere
 - a) den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplanes festzustellen,
 - b) die Jahresrechnung vorzubereiten und der Kreisversammlung vorzulegen,
 - c) der Kreisversammlung den Tätigkeitsbericht zu erstatten,
 - d) über die Einstellung von hauptamtlichen Führungskräften und deren Besoldung zu beschließen;
 - e) der Aufnahme von Kassenkrediten zuzustimmen, soweit nicht die Kreisversammlung zuständig ist.
- (3) Hinsichtlich der Rotkreuz-Gemeinschaften bzw. des Ortsvereines:
 - die Tätigkeit der Rotkreuz-Gemeinschaft bzw. des Ortsvereines zu überwachen;
 - die Vermögensverwaltung und Wirtschaftsführung der Rotkreuz-Gemeinschaften bzw. der Ortsvereine zu überprüfen;
 - den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken, ebenso die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen zu genehmigen:
- (4) Hält der Kreisverband einheitliche Regelungen in allen Rotkreuz-Gemeinschaften und Ortsvereine für angezeigt, so kann er mit Zustimmung der Kreisversammlung Bestimmungen erlassen, die für alle Rotkreuz-Gemeinschaften und Ortsvereine verbindlich sind.
- (5) Im übrigen ist der Kreisvorstand für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Vierter Abschnitt - Organisation

§ 21 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Kreisverband, soweit nach dieser Satzung nicht andere Zuständigkeiten bestimmt sind.
Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und dem Kreisvorstand. Er hat die Dienstaufsicht über die Kreisgeschäftsstelle.

- (2) Bei Gefahr im Verzug oder in sonstigen dringenden Fällen, deren Erledigung nicht bis zum Tätigwerden des an sich zuständigen Organs oder der an sich zuständigen Stelle aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende allein. Er kann insbesondere in Einzelfällen Weisungen an alle Bereiche des Kreisverbandes und an Einzelmitglieder unmittelbar erteilen. Eilfälle sind insbesondere Katastrophen, Notstände und sonstige Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzug ist.
Der Vorsitzende hat unverzüglich das an sich zuständige Organ oder die an sich zuständige Stelle über seine Maßnahmen zu unterrichten.

§ 22 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Kreisvorstand ständige Ausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion.
Ihre Mitglieder werden von dem Kreisvorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen; sie wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte.

- (2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Kreisversammlung und der Kreisvorstand zeitweilig Arbeitsgruppen mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder berufen.

- (3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen; sie müssen jederzeit gehört werden.

Vierter Abschnitt - Organisation

§ 23 Der Konventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnis über die Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977 sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Vorsitzende einen Konventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

§ 24 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenfälle

- (1) Der Kreisvorstand bestellt gemäß den Regelungen der K-Vorschrift des DRK einen Rotkreuz-Beauftragten, der den Kreisverband in seinem Auftrag in allen Angelegenheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie bei entsprechenden Übungen und Einsätzen gegenüber der Katastrophenschutzbehörde vertritt.
- (2) Der Rotkreuz-Beauftragte stellt mit Unterstützung des K-Arbeitskreises die personelle und materielle Einsatzfähigkeit des Einsatzpotentials sicher.

Fünfter Abschnitt - Rot-Kreuz-Gemeinschaften

§ 25 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für dies ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

§ 26 Arbeitskreise

Für satzungsgemäße Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

Sechster Abschnitt - Verwaltung / Wirtschaftsführung

§ 27 Die Kreisgeschäftsstelle

- (1) Der Kreisverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet.
- (2) Dem Kreisgeschäftsführer obliegt die Geschäftsführung des Kreisverbandes nach den Weisungen des Vorsitzenden. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten verantwortlich. Ferner ist er für die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und des Kreisvorstandes verantwortlich. Diesen Organen gehört er als beratendes Mitglied an. Er wird vom Kreisvorstand berufen.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 28 Wirtschaftsführung

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
- (3) Die Jahresrechnung wird durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Kreisversammlung festgesetzt.
- (5) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sechster Abschnitt - Verwaltung / Wirtschaftsführung

§ 29 Vermögenskontrolle und Inventur

- (1) Das gesamte Sachvermögen des Kreisverbandes ist nach einem landeseinheitlichen Plan zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand nachzuweisen.

- (2) Das Vermögen des Kreisverbandes ist jährlich durch die gewählten Prüfer festzustellen. Der wesentliche Inhalt des Prüfberichts ist der Kreisversammlung vorzutragen. Die Inventur geringwertiger Wirtschaftsgüter kann zweijährlich vorgenommen werden.

§ 30 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt der Kreisvorstand fest, dass ein Mitglied seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus den Beschlüssen der Kreisversammlung verletzt,
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Mitgliedern duldet,kann der Kreisvorstand nach Anhörung des Mitglieds anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) die Missbilligung
 - b) die Rüge
 - c) die Abberufung von der Funktion
 - d) der Ausschluss aus dem Kreisverband.
- (3) Folgt ein Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Kreisvorstand im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. In besonderen Fällen kann der Kreisvorstand einen Beauftragten bestellen oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eines Mitgliedsverbandes abberufen. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Kreisvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Nach seinem Austritt aus dem Kreisverband oder der Rotkreuz-Gemeinschaft bzw. dem Ortsverein kann ein Mitglied nicht mehr ausgeschlossen werden.
- (5) Ordnungsmaßnahmen haben nach Anhörung des Betroffenen schriftlich zu ergehen und sind zu begründen.

§ 31 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende bei Gefahr im Verzug den im Kreisverband zusammengefassten Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Kreisvorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.
- (2) Die betroffenen Mitglieder können die Entscheidung des Kreisvorstandes über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 32 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes, die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

Siebter Abschnitt - Ordnungsmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten und Eilmaßnahmen

- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich.

- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Achter Abschnitt - Gebietsänderungen, Inkrafttreten

§ 33 Gebietsänderungen

Vereinbarungen, die die Übernahme von Teilen anderer Kreisverbände betreffen, werden vom Kreisvorstand abgeschlossen. Soweit in Vereinbarungen Zweckbindungen für übernommenes Vermögen festgelegt sind, kann die Zweckbindung nur durch einen Beschluss des Kreisvorstandes geändert werden, bei dem die Vorsitzenden der Ortsvereine und Rotkreuz-Gemeinschaften, zu deren Gunsten die Zweckbindung festgelegt ist, zustimmen müssen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. Oktober 2000 in Kraft.

Damit verliert die Satzung des Kreisverbandes Oranienburg e.V. im Landkreis Oberhavel vom 23.11.1991 mit ihren in den Kreisversammlungen beschlossenen Änderungen vom 28.11.1992, 11.12.1993, 19.11.1994, 28.11.1998 und 27.11.1999 ihre Rechtswirksamkeit.